

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 26. Februar 1998

Teil II

60. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden

60. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/1998, insbesondere dessen §§ 6 und 16, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 355/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird dem § 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Anlagen B vierter und sechster Teil, B/m, B/sp und B/ski dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 60/1998 treten mit 1. September 1998 in Kraft.“

2. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) vierter Teil (Stundentafel) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der die verbindlichen Übungen betreffende Abschnitt der Stundentafel:

Verbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ^{3a)}
sonstige.....	0–1	0–1	0–1	0–1	0–4“

3. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) vierter Teil (Stundentafel) wird in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) vor der die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände betreffenden Zeile eingefügt:

Verbindliche Übung	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	–	x ^{3b)}	x ^{3b)} “	

4. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) vierter Teil (Stundentafel) wird in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) nach der den Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ betreffenden Zeile das Wort „Pflichtgegenstände ^{1) 2)}“ durch die Wörter „Unverbindliche Übungen ^{1) 2)}“ ersetzt.

5. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) vierter Teil (Stundentafel) wird in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die unverbindliche Übung „Berufsorientierung und Bildungsinformation“ durch die unverbindliche Übung „Berufsorientierung“ ersetzt.

6. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) vierter Teil (Stundentafel) tritt in Z 4 der Bemerkungen zur Stundentafel anstelle der Wendung „Berufskundliche Information“ die Wendung „Berufsorientierung“.

7. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) vierter Teil (Studentafel) werden in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) nach der Fußnote „³⁾“ folgende Fußnoten ^{3a)} und ^{3b)} eingefügt:

„^{3a)} Kann geblockt geführt werden, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ kann integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände geführt werden.“

^{3b)} In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.“

8. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) tritt an die Stelle der Überschrift „B. FREIGEGENSTÄNDE“ die Überschrift „C. FREIGEGENSTÄNDE“, an die Stelle der Überschrift „C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN“ die Überschrift „D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN“ und an die Stelle der Überschrift „D. FÖRDERUNTERRICHT“ die Überschrift „E. FÖRDERUNTERRICHT“.

9. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) wird vor der Überschrift „C. FREIGEGENSTÄNDE“ folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„B. VERBINDLICHE ÜBUNGEN BERUFSORIENTIERUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Berufsorientierung findet viele Ansatzpunkte in den unterschiedlichen Unterrichtsgegenständen, verfolgt jedoch darüber hinausgehende, eigenständige Ziele.

Die angestrebte Entscheidungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler hat zwei Hauptkomponenten: Ichstärke (Selbstkompetenz) und Wissen um die bzw. Auseinandersetzung mit der Berufswelt (Sach- und Methodenkompetenz).

Weiters gewinnt die Sozialkompetenz steigende Bedeutung in der Berufswelt. Sie soll sowohl Gegenstand der Untersuchung als auch der Einübung sein.

Im Folgenden werden die Lernziele der Berufsorientierung angeführt – sie sind jedenfalls zu gewährleisten. Die aufgezählten Themenbereiche zeigen einen Weg zur Umsetzung und sind als exemplarisch zu betrachten.

Berufsorientierung ist ein längerfristiger Prozeß. Auf berufsorientierende Inhalte anderer Unterrichtsgegenstände, auch früherer Schulstufen, ist Bezug zu nehmen.

Lehrstoff:

Die Berufsorientierung soll dazu führen, daß die Schülerinnen und Schüler

- **die eigenen Wünsche, Interessen und Neigungen entdecken, erforschen und hinterfragen lernen sowie Begabungen und Fähigkeiten wahrnehmen können, um persönliche Erwartungen reflektieren und einschätzen zu lernen** (3. und 4. Klasse)
- Erfahrungen mit Tätigkeiten, in denen Fähigkeiten angesprochen werden (kognitive, affektive, psychomotorische), Auseinandersetzung mit Berufsbiographien, kulturelle Thematisierung von Arbeit (Dichtung, Musik, Werkzeug, Kleidung, Sozialformen, ...): 3. und 4. Klasse
- persönliche Lebens- und Berufsplanung kritisch reflektieren und überprüfen (Präkonzepte, eigenes Rollenverständnis, geschlechtsspezifische Sozialisation, ...): 3. Klasse
- Selbstreflexion in bezug auf Interessen, Neigungen, Fähigkeiten aus den verschiedenen Lebensbereichen (Freizeit, Schule, ...) und Verknüpfung mit der Berufswahl (3. Klasse)
- Veränderbarkeit des Berufswunsches, Berufswunschverlauf (3. und 4. Klasse)
- Anforderungsprofile für berufliche Tätigkeiten und Ausbildungen (3. und 4. Klasse)
- Berufswunsch und Realisierbarkeit im Wirkungsgefüge von zB Eltern, Freundinnen und Freunden, Wirtschaft und Gesellschaft (4. Klasse)
- **Arbeit in ihrer vielfältigen Bedeutung und Form als Elementarfaktor für die Menschen und ihren Lebensraum erkennen und ihr einen persönlichen Stellenwert zuordnen können** (3. und 4. Klasse)

- Arbeit im unmittelbaren Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler (3. und 4. Klasse)
- eigene und die Erfahrung anderer mit Arbeit (3. und 4. Klasse)
- Vergleich von Arbeit in verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsräumen; Weltwirtschaft und globale Entwicklungen, volkswirtschaftliche Zusammenhänge (Lohn- und Preisentwicklung, Wirtschafts- und Sozialpolitik), europäische Entwicklungen (4. Klasse)
- die vielfältigen Formen von Arbeit, zB: unbezahlte Arbeit (Hausarbeit, Arbeit für Gemeinschaft und Familie, informeller Sektor) – Erwerbsarbeit, selbstbestimmte Arbeit – fremdbestimmte Arbeit (3. Klasse)
- Arbeit und Gesundheit, Arbeitsbedingungen und Gesundheitssicherung (4. Klasse)
- **durch Auseinandersetzung mit der Problematik der geschlechtsspezifischen Konzentration auf bestimmte Ausbildungswege und des nach Geschlechtern geteilten Arbeitsmarkts die daraus resultierenden Konsequenzen für die weitere Lebens- und Berufslaufbahn einschätzen lernen** (3. und 4. Klasse)
- Stärkung des Selbstwertgefühls, insbesondere von Mädchen, hinsichtlich der Eignung für ein breites Ausbildungs- und Berufsspektrum (3. und 4. Klasse)
- Doppelbelastung von berufstätigen Frauen und Lösungsansätze (3. und 4. Klasse)
- Partnerschaft und Aufgabenteilung in Familie, Ehe und Lebensgemeinschaften (3. und 4. Klasse)
- Rollenverständnis (biologische Rolle, soziale Rolle, Berufsrolle) von Mädchen und Frauen, Knaben und Männern (3. und 4. Klasse)
- gesetzliche Grundlagen, zB Ehegesetz, Gleichbehandlungsgesetz usw. (3. Klasse)
- Bezahlung, Aufstiegsmöglichkeiten, Wiedereinstiegsproblematik, Teilzeitbeschäftigung, Weiterbildungschancen (4. Klasse)
- **Eltern, Funktion der Erziehungsberechtigten als wesentliche Entscheidungsträger einbeziehen** (3. und 4. Klasse)
- Reflexion der eigenen Entscheidungsmöglichkeiten innerhalb der Familie (3. und 4. Klasse)
- Erschließung von Eltern, Verwandten, Freunden und Freundinnen als Quelle der Unterstützung (4. Klasse)
- **aktuelle Formen sowie die Veränderbarkeit von Arbeit und Berufen erkennen, Entwicklungen einschätzen lernen und eine persönliche Strategie für die eigene Berufs- und Lebensplanung aufbauen können** (3. und 4. Klasse)
- Veränderungen und Weiterentwicklung von Arbeit und Berufen unter historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ergonomischen und ökologischen Aspekten (3. Klasse)
- Auswirkungen neuer Technologien auf die verschiedenen Berufs- und Lebensbereiche im Zusammenhang mit Arbeit erforschen (3. Klasse)
- Arbeitslosigkeit als strukturelles Phänomen – mögliche persönliche Strategien und Fördermaßnahmen am Arbeitsmarkt (4. Klasse)
- Interessenvertretungen und Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts (4. Klasse)
- Basisqualifikationen als Ausgangspunkt für Spezialisierungen und Weiterbildungsmöglichkeiten (4. Klasse)
- steigende Bedeutung von sozialen Kompetenzen (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Tragen von Verantwortung usw.) im Berufs- und Wirtschaftsleben (4. Klasse)
- **sich in den verschiedenen Berufsbereichen zurechtfinden lernen, Charakteristika erkennen und nach eigenem Interesse vertiefte Einblicke in ausgewählte Berufe gewinnen** (3. und 4. Klasse)
- Berufe nach bestimmten Kriterien Berufsfeldern zuordnen (3. und 4. Klasse)
- persönlich ausgewählte Berufe und Arbeitsbereiche erkunden, Erkenntnisse ableiten und mit persönlichen Einstellungen und Haltungen in Zusammenhang bringen (3. Klasse)
- die Arbeits- und Berufswelt erfahren, Realbegegnungen (3. und 4. Klasse)
- selbständiges Einholen und kritisches Auseinandersetzen mit berufsrelevanten Informationen (3. und 4. Klasse)
- **Erwartungshaltungen und Beeinflussungen von außen wahrnehmen, ergründen und in ihrer Wirkung einschätzen lernen** (3. und 4. Klasse)
- äußere Einflüsse auf die Entwicklung des Berufswunsches (3. Klasse)
- geschlechtsspezifische Vorurteile (Rollenbilder, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung usw.): 3. Klasse
- Lebens- und Berufsbiographien (3. Klasse)
- Statistiken und Datenmaterial zu beruflichen Positionen, Einkommenshöhen, Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebot usw. (4. Klasse)

- **die vielfältigen Ausbildungswege in Österreich mit ihren besonderen Anforderungen und Bildungsabschlüssen charakterisieren können sowie über Eintritts- und Übertrittsprobleme Bescheid wissen, um einen für sie richtigen Ausbildungsweg zu finden und sich darauf vorbereiten zu können** (3. Klasse / 2. Semester und 4. Klasse / 1. Semester)
- Angebotsprofile und Eingangsvoraussetzungen der weiterführenden Schulen bzw. Schulstufen sowie der Lehre, Inhalte und Abschlüsse (3. Klasse)
- Aufnahmeverfahren der Schulen und Betriebe, zB Tests, Bewerbungen (4. Klasse)
- Kombination von Theorie und Praxis in den Ausbildungswegen (4. Klasse)
- Schulabbruch und daraus resultierende Konsequenzen (4. Klasse)
- Bildungsabschlüsse und Berufschancen (3. Klasse)
- Umstiegmöglichkeiten und Anrechenbarkeiten, Zugangsbedingungen in weitere aufbauende Ausbildungen (Kolleg, Fachhochschule, ...) exemplarisch kennenlernen (4. Klasse)
- Notwendigkeit und Angebote lebensbegleitender Weiterbildung (3. Klasse)
- **Beratungseinrichtungen, die Hilfe für die Planung der beruflichen Ausbildung anbieten, kennenlernen und das Angebot für sich nutzen können** (4. Klasse)
- Schülerberatung, Schulpsychologie; Arbeitsmarktservice, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer; Projekte, Förderprogramme; sonstige Beratungs- und Informationsquellen
- **schwierige berufliche Situationen für bestimmte Gruppen erkennen, Zusammenhänge und mögliche Gründe dafür überlegen, Veränderungsmöglichkeiten aufzeigen und diskutieren können** (4. Klasse)
- Berufsbiographien (zB Ausländer/innen, Behinderte, ältere Arbeitnehmer/innen)
- gesetzliche Bestimmungen, zB Ausländerbeschäftigungsgesetz, Behinderteneinstellgesetz
- Förderung des Integrationsgedankens

Didaktische Grundsätze:

Die angestrebte berufliche Entscheidungsfähigkeit der Jugendlichen hat viel mit Persönlichkeitsbildung zu tun. Die Entwicklung und Stärkung von Hoffnung, Wille, Entscheidungsfähigkeit, Zielstrebigkeit, Tüchtigkeit, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Beziehungsfähigkeit soll in der Schule gefördert werden. Das soll weniger in Form einer Thematisierung dieser Eigenschaften erfolgen, als vielmehr durch die Art der Unterrichtsgestaltung (anschaulich, unmittelbares Erleben und Selbsttätigkeit ermöglichen usw.).

Für die Umsetzung im Unterricht bieten sich an: Klassengespräche, Rollenspiele, Gruppenarbeit, selbständige Einzelarbeit, personale Begegnungen, Realbegegnungen. Realbegegnungen bieten eine breite Palette von Möglichkeiten: Schul-, Betriebs- und Berufserkundungen, Berufspraktische Tage, Besuch von Berufsinformationsmessen usw. Sie erfordern eine intensive Kooperation zwischen den Schulen und Betrieben und sehr nachhaltige Anstrengungen, damit die Lernpotentiale in der Vielfalt der Eindrücke tatsächlich erschlossen werden können.

„Berufsorientierung“ bietet Gelegenheit, traditionelle Einstellungen und Vorurteile im Hinblick auf Berufs- und Bildungswege zu überprüfen, und zielt darauf ab, den Raum möglicher Berufs- und Bildungsentscheidungen, insbesondere auch für Schülerinnen, zu erweitern.

Die eigene Familie ist für die meisten Jugendlichen in Fragen der Bildungs- und Berufsplanung wichtigste Entscheidungsinstanz. Daher ist ihre Einbeziehung in den Prozeß der Berufsorientierung anzustreben. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß berufliche Entscheidungen persönliche Entscheidungen sind und häufig im Kreis der Familie oder in Einzelberatungen stattfinden. Sie können daher im Unterricht nur vorbereitet werden. Der zielgerichteten Inanspruchnahme von außerschulischen Beratungseinrichtungen kommt große Bedeutung zu.“

10. In Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lautet im Abschnitt „D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN“ der die unverbindliche Übung „Berufsorientierung und Bildungsinformation“ betreffende Abschnitt samt Überschrift:

„BERUFSORIENTIERUNG

Vertiefende Angebote aus dem Lehrplan der verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ mit Schwerpunktsetzungen gemäß den Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.“

11. In Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der die verbindlichen Übungen betreffende Abschnitt der Stundentafel:

”

Verbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ³⁾
sonstige.....	0–1	0–1	0–1	0–1	0–4“

12. In Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) folgende Fußnote³⁾ angefügt:

„³⁾ Kann geblockt geführt werden, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ kann integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände geführt werden.“

13. In Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) bei den Pflichtgegenständen „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ jeweils der Fußnotenhinweis „³⁾“ durch den Fußnotenhinweis „²⁾“ ersetzt.

14. In Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) vor der die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände betreffenden Zeile eingefügt:

”

Verbindliche Übung	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	–	x ³⁾	x ³⁾ “	

15. In Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) folgende Fußnote³⁾ angefügt:

„³⁾ In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.“

16. In Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) tritt an die Stelle der Überschrift „B. FREIGEGENSTÄNDE“ die Überschrift „C. FREIGEGENSTÄNDE“, an die Stelle der Überschrift „C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN“ die Überschrift „D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN“ und an die Stelle der Überschrift „D. FÖRDERUNTERRICHT“ die Überschrift „E. FÖRDERUNTERRICHT“.

17. In Anlage B/m (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) wird vor der Überschrift „C. Freigegegenstände“ folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„B. VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Siehe Anlage B.“

18. In Anlage B/sp (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der die verbindlichen Übungen betreffende Abschnitt der Stundentafel:

Verbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ²⁾
sonstige.....	0–1	0–1	0–1	0–1	0–4“

19. In Anlage B/sp (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) folgende Fußnote ²⁾ angefügt:

„²⁾ Kann geblockt geführt werden, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ kann integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände geführt werden.“

20. In Anlage B/sp (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) vor der die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände betreffenden Zeile eingefügt:

Verbindliche Übung	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	–	x ²⁾	x ²⁾ “	

21. In Anlage B/sp (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) folgende Fußnote ²⁾ angefügt:

„²⁾ In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.“

22. In den Anlagen B/sp (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) und B/ski (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung) wird dem Anlagentext jeweils folgender Abschnitt samt Überschrift angefügt:

„B. VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Siehe Anlage B.“

23. In Anlage B/ski (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der die verbindlichen Übungen betreffende Abschnitt der Stundentafel:

Verbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ⁴⁾
sonstige.....	0–1	0–1	0–1	0–1	0–4“

24. In Anlage B/ski (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) folgende Fußnote ⁴⁾ angefügt:

„⁴⁾ Kann geblockt geführt werden, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die

verbindliche Übung „Berufsorientierung“ kann integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände geführt werden.“

25. In Anlage B/ski (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) vor der die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände betreffenden Zeile eingefügt:

”

Verbindliche Übung	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Berufsorientierung.....	–	–	x ⁴⁾	x ⁴⁾	

26. In Anlage B/ski (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung) wird in der Stundentafel in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) folgende Fußnote⁴⁾ angefügt:

„4) In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.“

Gehrer